

Wesentliche Anmerkungen der bag if zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX-E)

- Grundsätzliche Bereicherung der Angebotslandschaft, insbesondere für Regionen, wo die Werkstätten bislang „Monopolisten“ waren und wenig „Innovationskraft“ haben.
- Zuverdienstangebote sollten im Rahmen der Angebote anderer Leistungsanbieter ermöglicht werden. Dazu ist es notwendig, die Verpflichtung, Arbeitsangebote für mind. 35 Stunden/Woche zur Verfügung zu stellen, aufzuheben und diese Teilhabeform explizit auch in der Gesetzesbegründung zu nennen.

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-E)

- Jahrelange Forderung der bag if findet sich nun im Gesetz wieder.

Aber...

- die Inanspruchnahme muss auch ohne vorherige „Berufsbildungsmaßnahme“ möglich sein. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der beruflichen Orientierung schon ihre Berufswegeplanung abgeschlossen haben und für Menschen, die ihre Behinderung erst spät erworben haben und auf berufliche Erfahrungen und Qualifikationen zurückgreifen können muss das Budget direkt zugänglich sein.
- eine Begrenzung des LKZ nach oben darf nicht stattfinden, um auch gut bezahlte Jobs zugänglich zu machen. 70% Minderleistung bleiben 70% Minderleistung, egal wie hoch die Entlohnung ist.
- Es ist sicherzustellen, dass der Lohnkostenzuschuss sich am Arbeitgeber-Brutto orientiert. Derzeit ist formuliert „Der LKZ beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes“. Bei den derzeitigen Modellen (RLP, Hamburg, NRW,..) ist der Bezug auch das Arbeitgeber-Brutto.
- eine wohnortunabhängige und bundesweit einheitliche Leistungsgewährung muss sichergestellt sein und es darf keine Abweichung durch Landesrecht geben.

Herabsetzung des Schwellenwertes von 15 Stunden auf 12 Stunden (§ 185 SGB IX-E)

- Sehr gute Regelung, um Schwerbehinderte auch im Rahmen geringfügiger Beschäftigung einstellen zu können und die entsprechenden Nachteilsausgleiche für die erforderliche Betreuung/Unterstützung zu erhalten.
- Allerdings ist auf die immer umfangreicher werdenden Aufgaben der Integrationsämter und deren begrenzten Mittel hinzuweisen.

Inklusionsprojekte (§ 215 ff SGB IX-E)

- Der Begriff „Projekte“ ist dringend abzuschaffen. Die bag if schlägt den Begriff „Inklusionsfirmen“ mit den Unterscheidungen Inklusionsunternehmen, -betriebe und -abteilungen.

Erhöhung der Mindestquote von 25% auf 30% (§ 215, Absatz 3 SGB IX-E)

- Die Begründung der Verwaltungsvereinfachung und Anpassung an die Regelungen im Vergaberecht ist nachvollziehbar.

Aber...

- Firmen, die bislang unter 30% Beschäftigungsquote haben, benötigen Übergangsfristen.
- In der Aufbauphase muss in den ersten zwei Jahren eine Abweichung nach unten von 5-10% möglich sein.
- im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und Anpassung an die Regelungen des Vergaberechts sollte auch § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung geändert werden (Verweis auf Artikel 18)

Anrechnung psychisch kranker Menschen auf die Quote (§ 215, Absatz 4 SGB IX-E)

- Die Benennung des Personenkreises im Gesetz wird nicht zu einer Verbesserung der Teilhabechancen psychisch kranker Menschen führen, wenn nicht gleichzeitig eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Nachteilsausgleiche geschaffen wird.

Aufgaben der Inklusionsfirmen / Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (§ 216 SGB IX-E)

- Forderung war, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung modellhaft zu erproben. Jetzt stehen sie verpflichtend im Gesetz.
- Die bag if lehnt eine Verpflichtung ab. Die Inklusionsfirmen unterliegen den Regeln des allgemeinen Arbeitsmarktes. Gesetze des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, etc. werden deshalb selbstverständlich eingehalten. Inklusionsfirmen legen hier in der Regel sowieso schon die Messlatte sehr hoch an, weil sie aufgrund der besonderen Personengruppen hier besonders aktiv sein MÜSSEN, um im Wettbewerb bestehen zu können. Hier zusätzliche Maßnahmen im laufenden Geschäft durchzuführen würde die Firmen überfordern. Vorschlag: Geeignete Maßnahmen modellhaft erproben.

Ergänzung der Aufgaben der Inklusionsfirmen (§ 216 SGB IX-E)

- Der § 216 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung einer Beschäftigung in Inklusionsfirmen, auch auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zwecke der beruflichen Eingliederung wahrgenommen werden können. Eine

Beschäftigung auf diesen Arbeitsplätzen darf nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unterliegen.

Finanzierung der Leistungen für psychisch kranke Menschen durch die zuständigen Rehabilitationsträger (§ 217, Abs. 2 SGB IX-E)

- Hierzu sind zunächst bei den zuständigen Rehaträgern die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen zu schaffen, um dauerhafte und langfristig gesicherte Nachteilsausgleiche und begleitende Hilfen zu ermöglichen.

Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 224, Abs. 2 SGB IX-E)

- Diese Maßnahme zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit begrüßen wir sehr. Ein zeitnaher Erlass einer Bundesverwaltungsvorschrift ist zwingend erforderlich, um den öffentlichen Auftraggebern Rechtssicherheit in der Anwendung zu geben.

Änderung der Abgabenordnung (Artikel 18, Absatz 13 BTHG-E)

- Das mit der Erhöhung der Beschäftigungsquote auf 30% verfolgte Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Anpassung an die Regelungen des Vergaberechts, sollte sich auch durch Änderungen im § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung wiederfinden. Wir schlagen deshalb folgende Neufassung vor:

(13) § 68 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) Inklusionsfirmen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 30 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,“.

Berlin, den 09.06.2016